

NEWSFLASH

Finanz- und Nachlassplanung

Ableben im Konkubinat – Beim Absichern auch an die Steuern denken

Die Lebensform des Konkubinats ist nicht mehr so ungewöhnlich wie früher. Lebten vor 20 Jahre nur 4 % aller unverheirateten Paare zusammen, waren es im Jahr 2000 im Durchschnitt bereits 11 %. Und der Trend zum Konkubinat geht weiter (Quelle: Bundesamt für Statistik). Aus diesem Grund werden die finanzielle Absicherung (z.B. bei gemeinsamen Wohneigentum), aber auch die vertrags-, erb- und steuerrechtlichen Aspekte in der Beratung immer wichtiger.

Die Leistungen, die ein Hinterbliebener im Todesfall seines Konkubinatspartners aus dem 3-Säulen-System in der Schweiz erhält, hängen von mehreren Faktoren ab. In der freien Vorsorge (Säule 3b) besteht am meisten Spielraum, um sich als Konkubinatspaar gegenseitig abzusichern.

Leistungen im Todesfall für Konkubinatspartner aus dem 3-Säulen-System der Schweiz:

	Konkubinatspartner	Im Vergleich: Ehepartner /Eingetragener Partner
AHV (1. Säule)	Keine Witwen-/Witwerrente Waisenrente bei gemeinsamen Kindern	Witwen-/Witwerrente Waisenrente
BVG (2. Säule)	Keine gesetzlichen Leistungen für den Partner. Ein Anspruch auf eine Lebenspartner-Rente oder auf ein Todesfallkapital ist im Pensionskassen-Reglement zu prüfen.	Witwen-/Witwerrente Waisenrente Kapitalleistung
Private Vorsorge (3. Säule): - Gebundene Vorsorge 3a - Freie Vorsorge 3b	- 3a: Begünstigung unter bestimmten Bedingungen möglich - 3b: freie Auswahl	- 3a: Begünstigung möglich - 3b: freie Auswahl

Speziell beim gemeinsamen Kauf eines Eigenheims kann das plötzliche Wegfallen eines Teils des Einkommens einschneidende Konsequenzen auf die Tragbarkeit für den überlebenden Konkubinatspartner haben, wie der folgende Fall zeigt:

Daniel R. erfüllt sich zusammen mit seiner Konkubinatspartnerin, Anna S., den Traum von der eigenen Wohnung. Daniel R. arbeitet Vollzeit. Anna S. geht einer Teilzeittätigkeit nach und kümmert sich zusätzlich um den Haushalt. Mit dem vorhandenen gemeinsamen Einkommen ist die finanzielle Tragbarkeit der jährlich wiederkehrenden Liegenschaftskosten gedeckt.

Wenige Wochen nach dem Kauf der Wohnung stirbt Daniel R. an einem Herzinfarkt. Da Anna S. als Konkubinatspartnerin keinen Anspruch auf eine Witwenrente aus der 1. Säule (AHV) hat, zeigt die neue Tragbarkeitsberechnung ein erschreckendes Bild auf: Mit dem Einkommen aus ihrer Teilzeittätigkeit vermag sie die Wohnung alleine nicht mehr zu tragen. Anna S. stehen zwei Varianten zur Verfügung:

1. Wohnung verkaufen, da die Tragbarkeit nicht mehr gewährleistet ist.
2. Sich andere Einnahmequellen suchen, um in der Wohnung bleiben zu können.

Glücklicherweise hatten Daniel R. und Anna S. eine Todesfallversicherung auf zwei Leben mit gegenseitiger Begünstigung abgeschlossen. Die Pensionskasse von Daniel R. sieht zudem ein Todesfallkapital für Konkubinatspartner vor. Mit dem Kapital aus Todesfallversicherung und Pensionskasse kann Anna S. einen Teil der Hypothekenschuld zurückzahlen. Gleichzeitig erhöht sie ihr Arbeitspensum. Mit diesen beiden Massnahmen ist die finanzielle Tragbarkeit wieder gegeben und Anna S. kann in der Wohnung bleiben.

Was bei der Absicherung des Konkubinatspartners nicht vergessen bzw. unterschätzt werden darf, sind die steuerlichen Folgen im Todesfall. Mit welchen Steuern muss der hinterbliebene Konkubinatspartner rechnen?

Auszahlung Todesfallversicherung und Todesfallkapital aus Pensionskasse

Bund und Kantone besteuern Leistungen aus temporären nicht rückkauffähigen Todesfallversicherungen (Säule 3a und 3b) und Kapitalleistungen aus der Pensionskasse (Säule 2) zu einem speziellen Steuersatz (Vorsorgesatz, DBG Art. 38) und gesondert vom übrigen Einkommen. Das heisst, die Veranlagung wird separat zur ordentlichen Steuer vorgenommen. Damit wird vermieden, dass diese ausserordentlichen Vorsorgeeinkünfte die reguläre Jahreseinkommensbesteuerung in eine höhere Progressionsstufe treiben. Auch die Leistungen aus der privaten Altersvorsorge, Säule 3a, werden wie oben beschrieben besteuert.

Wäre statt einer Todesfallversicherung eine Kapitalbildende Versicherung abgeschlossen worden, ist für die Besteuerung massgebend, ob die Versicherung im Rahmen der Säule 3a (gebundene Vorsorge) oder Säule 3b (freie Vorsorge) abgeschlossen wurde.

Säule 3a: Die Auszahlung im Todesfall wird wie bei der Todesfallversicherung besteuert, getrennt vom übrigen Einkommen zu einem speziellen Steuersatz (Vorsorgesatz, DBG Art. 38).

Hinweis: Falls Kinder vorhanden sind, ist in Bezug auf die Begünstigung in der Säule 3a zu beachten, dass der Konkubinatspartner zusammen mit den Kindern begünstigt werden kann. Sind keine Nachkommen vorhanden, ist eine alleinige Begünstigung möglich.

Säule 3b: Die Leistung im Todesfall unterliegt der Schenkungssteuer analog Erbschaftssteuer. Die Höhe der Schenkungs- und Erbschaftssteuern für Konkubinatspartner hängt von der kantonalen Gesetzgebung ab. Es besteht keine allgemeine Regelung. Die folgende Übersicht zeigt die unterschiedliche Handhabung in den Kantonen. Der Bund erhebt keine Schenkungs- und Erbschaftssteuern.

Kanton	Besteuerungsart für Konkubinatspartner
AG, AR, BS, BE, FR, GL, JU, LU, NE	Reduzierter Steuersatz
AI, GE, SG, SH, SO, TG, TI, VD, VS	Besteuerung wie Nichtverwandte
BL	Freibetrag + reduzierter Satz
ZH	Freibetrag
GR, NW, OW, SZ, UR, ZG	Steuerbefreiung

Quelle: www.konkubinatspartner.ch / Bürgi Nägeli Rechtsanwälte, Zürich
Bitte Unterschiede Kanton und/oder Gemeinde beachten.

Um die bei Ableben des Konkubinatspartners anfallenden Steuern bezahlen zu können, ist unbedingt darauf zu achten, dass genügend finanzielle Mittel vorhanden sind. Es besteht auch die Möglichkeit, bei der Bestimmung der Höhe des Kapitals der Todesfallversicherung eine Reserve für die Steuern miteinzurechnen. Unliebsame Überraschungen können somit vermieden werden.

Weitere Punkte, die als Konkubinatspartner zu berücksichtigen sind:

- 2. Säule / BVG: Falls ein Vorbezug aus der Pensionskasse für die Finanzierung von Wohneigentum vorgenommen wurde, besteht eine Rückzahlungspflicht für die Erben, wenn im Todesfall der versicherten Person keine Vorsorgeleistungen fällig werden (Witwen/r-Rente, Lebenspartner-Rente, Waisenrente, Todesfallkapital)
- Anfallende Steuerbelastung aus Erbschaften
- Erbrecht: Der Konkubinatspartner geht ohne individuelle Regelung leer aus. Pflichtteile gesetzlicher Erben beachten (Eltern bzw. Kinder des Verstorbenen). *Hinweis:* Die Todesfallversicherung kann keine Pflichtteile verletzen, weil sie keinen Rückkaufswert hat.

Ausführliche Informationen finden Sie im [Merkblatt Konkubinatspartner](#)

Das Konkubinatspartner erfordert aufgrund fehlender rechtlicher Grundlagen individuelle Regelungen.

Die Kundenberater Ihrer Raiffeisenbank stehen Ihnen zusammen mit einem breiten Netzwerk von Spezialisten gerne zur Verfügung.

Kontaktieren Sie Ihren Berater.